

Kindesschutz in professioneller Erziehung mit *päd. Handlungsleitsätzen* sichern - analog *Leitlinien ärztlicher Kunst*

Eltern vertrauen ihre Kinder und Jugendlichen professioneller Erziehung an, zum Beispiel in Kita, Schule und Erziehungshilfe. Mit ihrem Erziehungsauftrag verbinden sie die Erwartung eines gesicherten Kindesschutzes, der ohne funktionierende öffentliche Überwachung unmöglich ist. **Erziehungsverantwortliche und Aufsichtsinstanzen sind aber nicht ausreichend handlungssicher, um dem *Gewaltverbot* des § 137 ABGB/ Allg. Bürgerliches Gesetzbuch zu entsprechen¹ und die Grenze zum Machtmissbrauch zu beachten.** Schulaufsicht sowie andere Aufsichtsinstanzen können nicht objektivierbar überprüfen, ob fachlich verantwortbar/ legitim oder machtmissbräuchlich gehandelt wird bzw. entsprechende Entscheidungen selbst treffen. Eine auf Straftaten begrenzte Aufsicht wäre unzureichend, um den Kindesschutz zu gewährleisten, im Übrigen Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden.

Insbesondere in grenzwertigen Situationen im Umgang mit gewaltbereiten Kindern und Jugendlichen ist die rechtliche Grenze zum Machtmissbrauch mit dem *unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl* und dem *Gewaltverbot* unzureichend beschrieben. Vor allem fehlt eine objektivierbare fachliche Grenze zum Machtmissbrauch, die mit einem Handlungsrahmen *fachlicher Legitimität* Orientierung böte. **Aufgrund des Fehlens einer objektivierbaren Abgrenzung zum Machtmissbrauch besitzen Erziehungsverantwortliche insoweit keine ausreichende Handlungssicherheit. Aufsichtsinstanzen entscheiden notgedrungen auf der Grundlage pädagogischer Haltung, mit der Wirkung, dass zwangsläufig gleiche Sachverhalte von unterschiedlichen Personen unterschiedlich bewertet werden.** Gleiches gilt für Jugendämter in ihrem *Wächteramt* gegenüber elterlicher Erziehung. Zudem greifen Fachverbände das Thema *Handlungssicherheit* nicht auf. Nötig wäre ein *Fachdiskurs fachlicher Legitimität*. Solcher muss das Ziel verfolgen, einen Orientierungsrahmen *fachlicher Legitimität* auf genereller Ebene zu beschreiben², natürlich vorbehaltlich pädagogischer Indikation des Einzelfalls. **Das Thema wird aber tabuisiert, sodass ein ausreichender Kindesschutz nicht gewährleistet ist.** Es fällt offensichtlich schwer, sich und anderen einzugestehen, an persönliche Grenzen zu stoßen. Wer gibt schon gerne zu, nicht weiter zu wissen? Zudem wird eine Erziehungsgrenze *fachlicher Legitimität* als Eingriff in die pädagogische Freiheit empfunden. Wie aber wird ohne einen Fachdiskurs bei Erziehungsverantwortlichen der Gefahr von Kindesrechtsverletzungen und bei Aufsichtsinstanzen rechtswidriger Aufsicht begegnet?

¹ § 137 II ABGB: *Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig...*

² Der Rahmen *fachlicher Legitimität* beinhaltet Handlungsoptionen, die aus der Sicht einer gedachten / fiktiven neutralen Fachkraft geeignet sind, ein pädagogisches Ziel im Kontext von *Eigenverantwortlichkeit* bzw. *Gemeinschaftsfähigkeit* zu verfolgen. Notwendige aktive Grenzsetzungen wie *Wegnahme eines Handys* müssen zusätzlich *angemessen* sein.

Dass der Kinderschutz aufgrund von Handlungsunsicherheiten im *Gewaltverbot* nicht gesichert ist, zeigen unter anderem nachfolgende Beispiele:

- Erziehungsverantwortliche fragen zum Beispiel: darf ich ein Kind noch umarmen, um es zu trösten oder ist die Berührung als *unzulässige Gewalt* eingestuft?
- Darf ich mich in den Weg stellen oder festhalten, um ein begonnenes pädagogisches Gespräch zu beenden? Ein Jugendlicher verlässt mein Büro trotz Aufforderung nicht; wie darf ich reagieren? Wie schütze ich die Gesundheit junger Menschen, z.B. bezogen auf den Drogenkontakt und den Drogenkonsum?
- Aus vielen privaten Quellen hören wir immer wieder, dass Lehrkräfte wegschauen, wenn auf dem Schulhof eine körperliche Auseinandersetzung stattfindet.
- In vielen Inhouse - Seminaren des Projekts wird die Ohnmacht der Erziehungsverantwortlichen im Umgang mit dem *Gewaltverbot* offensichtlich.
- Handlungssicherheits- und Überforderungsbesorgnis können Ursache sein, von einem Berufswunsch in der professionellen Erziehung Abstand zu nehmen, einen weiteren Grund für Fachkräftemangel darstellen.

Stellen wir uns der *Herausforderung Handlungssicherheit*, realisieren wir Folgen für Kindeschutz und Aufsichtsinstanzen. Haben wir aus der schlimmen Vergangenheit gelernt? Ein *Orientierungsrahmen fachlicher Legitimität* hätte z.B. *Essenszwang* von Heimkindern entgegengewirkt. **Die Handlungssicherheit in professioneller Erziehung erfordert, generelle *pädagogische Handlungsleitsätze* zu entwickeln, wie *Leitlinien ärztlicher Kunst*.**

Die Problemanalyse führt nicht zu Ergebnissen, wenn nicht Träger, Aufsichtsinstanzen und Fachverbände das Thema enttabuisieren:

- **Aufsichtsinstanzen** müssten sich selbstkritisch fragen, nach welchem Maßstab sie ihre Aufsicht ausüben.
- **Die Fachverbände** schweigen, weil sie nicht die erforderlichen Informationen besitzen bzw. eingestehen müssten, Probleme selbst nicht erkannt zu haben.
- **Träger** schweigen in ihrer Abhängigkeit von Genehmigungsbehörden (z.B. Verlust der Betriebserlaubnis)